

Sitzung: 01.10.2013 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 3

Bebauungs- und Grünordnungsplan "Schul- und Sportzentrum" in
Mainburg, Änderung mit Deckbl.-Nr. 2;
Aufstellungsbeschluss

Abstimmung: - **Mit 19 : 1 Stimmen** -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird auf Vorschlag des Bau- und Umweltausschusses beschlossen:

Die Stadt Mainburg beschließt entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplanes "Schul- und Sportzentrum" durch das Deckblatt Nr. 2 für die in der Anlage aufgezeigten Planungsumgriff. Hierbei handelt es sich um die gesamten Grundstücksflächen des Schulgeländes im nördlichen Planungsbereich sowie die gesamten Flächen des Sportgeländes im Süden einschließlich der hierfür erforderlichen Verkehrserschließung.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes durch das Deckblatt Nr. 2 werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Durch die Planung erfolgt eine grundsätzliche Überarbeitung der betreffenden Grundstücksflächen. Diese verbleiben von der Art der Nutzung entsprechend den vorhandenen Nutzungen und werden auf eine mögliche Nachverdichtung ausgerichtet.

So werden für das Schulgelände Flächen für den Gemeinbedarf nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB einschließlich der hier zugehörigen Schulsportanlagen ausgewiesen. Für das Sportgelände wird die Art der Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als private Grünfläche für Sportanlagen festgesetzt.

Ziel der Planung ist es, im Ergebnis die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Realschule des Landkreises auf den bereits vorhandenen Schulflächen zu ermöglichen. Gleichzeitig erfolgt in diesem Zusammenhang eine Umstrukturierung und Neuordnung des gesamten Schulgeländes hinsichtlich der zukünftig erforderlichen Nutzungsmöglichkeiten.

Ebenso neu geordnet werden aufgrund dieser Voraussetzungen die Verkehrsflächen. Hierbei erfolgt eine grundsätzliche Umplanung der Verkehrsführung, der Parkflächen sowie der Bushaltestellen, um den erhöhten Anforderungen in dieser Hinsicht gerecht zu werden.

Weiterhin werden die gesamten Flächen des Sportgeländes in die Planung miteinbezogen, da hier zwischenzeitlich bauliche Veränderungen sowie Erweiterungsmaßnahmen planungsrechtlich abgesichert und zusätzliche Parkflächen einschließlich erforderlicher Regenrückhaltungen in die Planung mit integriert werden.

Die verkehrliche Erschließung der betreffenden Nutzungen verbleibt vom Grundsatz her unverändert. In diesem Zusammenhang werden jedoch aufgrund der bis dato vorhandenen Situation Umplanungen und alternative Erschließungsformen untersucht, die im Ergebnis eine deutliche Verbesserung der gesamten Verkehrsinfrastruktur in diesem Bereich ermöglichen sollen.

Die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes durch das Deckblatt Nr. 2 erfolgt dabei entsprechend den Maßgaben des § 30 Abs. 1 BauGB als „verbindlicher Bauleitplan“ und wird im Regelverfahren durchgeführt.

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Mainburg wird im Parallelverfahren durch das Deckblatt Nr. 116 fortgeschrieben und auf die aktuellen Nutzungen angeglichen.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Planungsabsichten und Planungsziele innerhalb einer angemessenen Frist zu informieren.